



Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten nachfolgend „externer Anbieter“ genannt

der

btv technologies gmbh
Heinrich-Hertz-Straße 12, D-59423 Unna

Inhaltsverzeichnis

1. Umfang dieser Vereinbarung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Prioritäten	3
4. Qualitätsmanagementsystem / Informationssicherheit	4
5. Audits durch btv technologies	4
6. Erstmusterfreigabe	4
7. Produktfreigabeinformationen.....	4
8. Qualifizierung und Freigabe von Unterlieferanten	5
9. Verfahrensweise bei Änderungen (PCN / PTN).....	5
10. Kontinuierliche Verbesserung	5
11. Nichtkonforme Produkte / Abhilfemaßnahmen	5
12. Lieferantenbewertung	6
13. Identifizierung und Rückverfolgbarkeit	6
14. Lagerfähigkeit	7
15. Verpackung, Kennzeichnung	7
16. Nichtkonformität (Anfrage bezüglich „Verzichtserklärung“)	7
17. Wareneinganginspektion	7
18. Rücknahme der Genehmigung	8
19. Änderung der Spezifikation	8
20. Umweltschutz.....	8
21. Verbotene Stoffe	8
22. Verhaltenskodex und ethische Grundsätze.....	8
23. Prüfungen -> betr. Hersteller und Importeure aus dem Drittland.....	9
24. Haftung	9
25. Versicherung.....	9
26. Dauer der Vereinbarung.....	9
27. Mitgeltende Dokumente (in der jeweils aktuell gültigen Fassung)	10

1. Umfang dieser Vereinbarung

btv technologies erwartet null Fehler für jedes angebotene Vertragsprodukt und geht davon aus, dass der externe Anbieter in seinen Angeboten alle geeigneten Maßnahmen ohne Zusatzkosten berücksichtigt, dieses Ziel zu gewährleisten.

Diese QSV beschreibt die allgemeinen Qualitätsbestimmungen, die der externe Anbieter und btv technologies anzuwenden haben, um eine erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Der externe Anbieter ist dafür verantwortlich, diese Anforderungen an seine Unterlieferanten weiter zu geben und sicher zu stellen, dass die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

2. Geltungsbereich

Der externe Anbieter ist gehalten, dieses Dokument sorgfältig zu prüfen.

Neben den Bedingungen dieser QSV erwartet btv technologies, dass der externe Anbieter ausdrücklich garantiert, dass sich alle Vertragsprodukte und -arbeiten in Übereinstimmung mit Zeichnungen, Spezifikationen und Mustern oder sonstigen von btv technologies gelieferten, spezifizierten oder genehmigten Beschreibungen befinden sowie den geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen oder -gesetzen entsprechen. Der externe Anbieter wird unverzüglich prüfen, ob die von btv technologies vorgelegten Unterlagen offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. Muster sind. Erkennt der externe Anbieter, dass dies der Fall ist, wird er btv technologies unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder der Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

3. Prioritäten

Wenn es Differenzen zwischen den Anforderungen dieser QSV und sonstigen Dokumenten gibt, gilt die folgende Rangordnung als vereinbart:

1. Kaufverträge oder Lieferverträge
2. Produktspezifikation / -zeichnung
3. Sonstige allgemeine Spezifikationen (z.B. allgemeine Qualifizierungs- und Genehmigungsstandards)
4. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung
5. In dieser Qualitätssicherungsvereinbarung erwähnte Standards in der jeweils aktuellen Fassung

In Bezug auf die Festlegung der Qualitätsanforderungen für die Produkte gilt die bei Auftragsplatzierung in Kraft befindliche Ausgabe der Spezifikation in der jeweils gültigen Version.

4. Qualitätsmanagementsystem / Informationssicherheit

Der externe Anbieter unterhält ein Managementsystem in Übereinstimmung mit folgender Richtlinie:

DIN EN ISO 9001 (Jeweils aktuelle Version der Norm)

Ist der externe Anbieter nicht auf Grundlage dieser Norm zertifiziert, so wird er sein Managementsystem in dieser Richtung entwickeln und btv technologies mitteilen, bis wann eine Zertifizierung geplant und umgesetzt wird.

Zertifizierte externe Anbieter sind gehalten, btv technologies innerhalb von 10 Arbeitstagen zu benachrichtigen, wenn die Gültigkeit ihres registrierten Zertifikates ausgesetzt wird und nach erfolgreicher Rezertifizierung die neue Ausgabe ihres Zertifikates einzureichen.

Die btv technologies gmbh empfiehlt Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen mit datenschutzrechtlicher bzw. informationssicherheitstechnischer Relevanz, ein Managementsystem für den Datenschutz bzw. die Informationssicherheit umzusetzen. Dabei können anerkannte Standards wie zum Beispiel die ISO/IEC 27001 oder TISAX sowie der BSI IT-Grundschutz als Grundlagen dienen. Entsprechende Managementsysteme sind für Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen jedoch nicht verbindlich, sofern sie nicht im Rahmen von Verträgen explizit gefordert sind.

5. Audits durch btv technologies

Vertreter von btv technologies sind nach Ankündigung berechtigt, das Stammhaus des externen Anbieters und seine Niederlassungen zu besuchen und Audits auf der Basis von DIN EN 9001 sowie der VDA 6.3 und ISO 14001 (Jeweils aktuelle Versionen) durchzuführen. Diese Audits können sich ebenfalls auf die Unterlieferanten des externen Anbieters erstrecken. Der externe Anbieter ist gehalten, die zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Der externe Anbieter ist jedoch ohne eine von beiden Parteien vereinbarte Geheimhaltungserklärung nicht verpflichtet, betriebsinterne Informationen weiterzugeben. Bereits verfügbare Audit-Berichte (Zertifizierungs- oder Kundenaudits), die auf den oben angeführten Standards basieren, werden in größtmöglichem praktisch erscheinendem Umfang verwendet.

6. Erstmusterfreigabe

Vor Beginn der Serienproduktion muss durch btv technologies eine Erstmusterfreigabe erfolgen, um festzustellen, ob alle Anforderungen von btv technologies in Bezug auf Design und Spezifikation vom externen Anbieter richtig verstanden worden sind und ob der Prozess das Potential hat, in echtem Produktionsbetrieb Produkte, die diesen Anforderungen entsprechen, in angebotenen Produktionsraten herzustellen.

Diese Vorgehensweise gilt analog für alle potenziellen Änderungen oder Abänderungen der btv technologies spezifischen Produkte bzw. Komponenten.

Abänderungen oder Änderungen können darin bestehen, dass neue Unterlieferanten eingesetzt werden, Designänderungen oder Materialänderungen erfolgen, neue Produktionsstandorte oder -prozesse sowie neue oder überarbeitete Werkzeuge (einschließlich Formen) eingesetzt werden.

Der externe Anbieter hat vor Einleitung dieser Änderungen das schriftliche Einverständnis von btv technologies einzuholen.

7. Produktfreigabeinformationen

Wenn alle erforderlichen Genehmigungen erteilt sind, informiert btv technologies den externen Anbieter in schriftlicher Form. Diese Freigabe gilt für

- das entsprechende Produkt (identifiziert nach Teilenummer und Überarbeitungslevel)
- die entsprechende Technologie

- die entsprechende Prozesslinie
- den entsprechenden Produktionsstandort

Änderungen der zum Zeitpunkt der Produktfreigabe herrschenden Bedingungen erfordern eine Neuvorlage wie von btv technologies definiert. Alle Abweichungen von dieser Verfahrensweise können zu einer Entziehung der Freigabe führen.

8. Qualifizierung und Freigabe von Unterlieferanten

Für den Fall, dass der externe Anbieter für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Materialien oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten erhält, wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Zulieferungen sichern. Der externe Lieferant ist auch im Falle einer Einbeziehung von Unterlieferanten im Verhältnis zu btv technologies allein verantwortlich für die Erfüllung aller Vertragspflichten. Ein Verschulden seiner Unterlieferanten hat der externe Anbieter in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Alle in diesem Dokument beschriebenen Regelungen gelten ebenfalls für Unterlieferanten des externen Anbieters.

9. Verfahrensweise bei Änderungen (PCN / PTN)

Produktänderungsmitteilungen (PCN) und Mitteilungen über das Auslaufen von Produkten (PTN) gelten für alle in Produktion befindlichen Produkte und Prototypen, unabhängig von ihrem letzten Auslieferungstag. Die Regeln und Laufzeiten für Produkt- bzw. Verfahrensänderungen und auslaufende Produkte sind wie folgt definiert und einzuhalten.

- PCNs – 6 Monate im Voraus
- PTNs – 12 Monate im Voraus

Als Antwort gelten nur schriftliche Stellungnahmen von btv technologies. Falls btv technologies nicht reagiert, bedeutet dies nicht, dass die Änderung akzeptiert wird.

Es wird erwartet, dass der externe Anbieter diese Bestimmungen bei allen Produkten und Technologien (für elektronische bzw. mechanische Produkte) einhält.

Lieferungen mit geänderten Materialien dürfen vor Erteilung einer schriftlichen Genehmigung von btv technologies nicht erfolgen. Der externe Anbieter ist verpflichtet, die erste Lieferung, die von der Änderung betroffen ist, mit einer angemessenen Kennzeichnung zu versehen, die zwischen dem externen Anbieter und btv technologies abzusprechen ist.

10. Kontinuierliche Verbesserung

Um sicherzustellen, dass die Produkte und Prozesse des externen Anbieters den Stand der Technik des jeweiligen Industriezweiges widerspiegeln, ist der externe Anbieter gehalten, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufrecht zu erhalten, in dem alle relevanten Feedback-Informationen verwendet werden, wie z.B. Feldausfälle, Qualitätsberichte etc.

11. Nichtkonforme Produkte / Abhilfemaßnahmen

Bei nicht konformen Produkten, wenn die Nichtkonformität durch den externen Anbieter verursacht wurde, hat der externe Anbieter innerhalb des nachstehend definierten Zeitrahmens zu reagieren, es sei denn, es wurde eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Der externe Anbieter muss über eine Verfahrensweise und einen angemessenen Prozess verfügen, um alle erforderlichen Korrektur- und Präventivmaßnahmen für alle von btv technologies zurückgewiesenen oder nicht konformen Produkte ergreifen zu können. Der externe Anbieter hat die Systematik der 8D-Analyse, einschl. Risikobewertung, zu verwenden.

Zeitrahmen

Wir erwarten eine schriftliche Stellungnahme in Form eines 8D-Reports nach VDA:

Füllgrad 8D-Report	Bis Punkt 3	Bis Punkt 5	8D-Verfahren abgeschlossen
Zeitrahmen	< 24 Stunden	< 7 Kalendertage	Unverzüglich, spätestens <1 Monat*

* oder in Übereinstimmung mit einem begründeten Plan wie mit btv technologies vereinbart. Die definierten Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis die Effektivität der implementierten Korrekturmaßnahmen erfolgreich nachgewiesen wurde.

Der entsprechende Zeitraum beginnt mit der ersten Benachrichtigung an den externen Anbieter durch btv technologies, in der dem externen Anbieter mitgeteilt wird, dass ein Problem besteht.

btv technologies legt darin die Einstufung des Vorfalls nach eigenem Ermessen fallweise fest.

Die Einstufung des Vorfalls erfolgt in die Kategorie „Priorität“, falls bei btv technologies die Gefahr eines Lieferverzugs droht oder die Zuverlässigkeit in Gefahr ist.

Unabhängig von der Einstufung des Vorfalls ist der externe Anbieter gehalten, kurzfristig alle notwendigen Maßnahmen an seinen Fertigungsstandorten und denen seiner Unterlieferanten zu ergreifen, um die kontinuierliche Lieferung von fehlerfreien Teilen an btv technologies zu gewährleisten.

Im Allgemeinen liegen alle Vereinbarungen mit Dritten zum Zwecke der Schadensbegrenzung in der Verantwortung des externen Anbieters.

Der externe Anbieter hat btv technologies auf regelmäßiger Basis über den Fortschritt im Fehleranalyseprozess zu unterrichten.

Falls der externe Anbieter feststellt, dass eine beanstandete Nichtkonformität nicht auf ihn selber zurückzuführen ist oder er keinen Fehler feststellt, sind die hiervon betroffenen Teile unverzüglich an btv technologies zurückzusenden, und zwar einschließlich der bisherigen Analyseergebnisse des externen Anbieters. Andernfalls werden die Teile 6 Wochen nach dem Datum der ersten Benachrichtigung als Fehler des externen Anbieters betrachtet. btv technologies wird ggf. weitere Untersuchungen durchführen.

12. Lieferantenbewertung

btv technologies bewertet seine externen Anbieter intern und wird bei Bedarf an den externen Anbieter herantreten und ggf. Maßnahmen anfordern.

13. Identifizierung und Rückverfolgbarkeit

Der externe Anbieter verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Der externe Anbieter hat einen Tracecode (Datum) für jedes Produktionslos auf jeder Einzelverpackung zu vergeben, damit eine Rückverfolgung aller Materialien und Prozessschritte jeder Zeit möglich ist.

Der externe Anbieter muss in der Lage sein, alle betreffenden Tracecodes einer Lieferung in den Lieferpapieren (Lieferscheinen) zu identifizieren.

Traceability-Unterlagen müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Anforderung durch btv technologies vom externen Anbieter bereitgestellt werden.

Die folgenden Angaben müssen als Mindestanforderung auf dem Etikett angegeben werden:

- Name des externen Anbieters
- Teilenummer btv
- Teilenummer des externen Anbieters
- Menge
- Traceability-Informationen (z. B. Datecode auf Tagesbasis)

14. Lagerfähigkeit

Produkte oder deren Einzelteile, die am Tag der Lieferung an btv technologies älter als 1 Jahr sind (Datecode), werden an den externen Anbieter zwecks Ersatz zurückgegeben, es sei denn, ein anderer Zeitraum wird durch btv technologies über die jeweilige Bestellung definiert.

15. Verpackung, Kennzeichnung

Der externe Anbieter liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. Der externe Anbieter verpflichtet sich, die Kennzeichnung der Produkte, Teile und der Verpackung in der Art vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Das Verpackungsdesign für an btv technologies versandte Produkte und Teile liegt in der Verantwortlichkeit des externen Anbieters, es sei denn, im Vertrag oder in den Vertragsergänzungen ist eine anders lautende Vereinbarung dokumentiert.

Das Verpackungsdesign muss sicherstellen, dass keinerlei Beschädigungen während des Versands, durch Aufeinanderstapeln oder anderes gängiges Handling verursacht werden.

Die äußere Verpackung ist nach Spezifikation von btv technologies zu kennzeichnen.

16. Nichtkonformität (Anfrage bezüglich „Verzichtserklärung“)

Für jede Lieferung in der Phase der Serienproduktion, die den Anforderungen von btv technologies nicht entspricht (Abweichung vom genehmigten Status), hat der externe Anbieter vor Versand an btv technologies eine Sonderfreigabe zu erbitten.

Diese Anfrage muss schriftlich erfolgen unter Angabe aller erforderlichen Informationen und Beschreibung der Abweichung.

17. Wareneingangsprüfung

btv technologies erwartet einen „Null-Fehler“-Ansatz für alle gelieferten Produkte.

Im Rahmen der Anlieferung der Ware ist btv technologies ausschließlich verpflichtet, eine reine Sichtprüfung der Ware vorzunehmen. Die Wareneingangskontrolle bezieht sich auf Prüfung der Identität, Quantität und Unversehrtheit der Ware, bevor die Ware eingelagert wird. Die Original - VPE wird nicht geöffnet. In diesem Zusammenhang ist dem externen Anbieter auch bewusst und von diesem akzeptiert, dass der Auftragnehmer weder technisch noch Know-how-mäßig in der Lage ist, zu beurteilen und/oder zu prüfen, ob die Produkte funktionsfähig sind oder nicht und ob die angegebenen Inhalte (einschließlich der angegebenen Menge) enthalten sind. Wenn während der ersten Prüfung Mängel festgestellt werden, wird der externe Anbieter hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Insofern verzichtet der externe Anbieter auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der externe Anbieter muss umgehend nach Informationserhalt der festgestellten Mängel seine Korrekturmaßnahmen einleiten.

Weitergehende Verpflichtungen als die vorstehenden Prüfungen und Anzeigen bestehen seitens btv technologies nicht.

Ein Korrekturmaßnahmenplan ist für alle entdeckten Nichtkonformitäten zwingend erforderlich.

18. Rücknahme der Genehmigung

btv technologies behält sich das Recht vor, eine gegebene Genehmigung zurückzuziehen, wenn erkannt wird, dass die in diesem Dokument definierten Standards oder hiermit in Zusammenhang stehende Dokumente auf eine Art verletzt wurden, die Qualität, Zuverlässigkeit, Verarbeitung oder Verwendungsfähigkeit der Produkte beeinträchtigen.

19. Änderung der Spezifikation

btv technologies behält sich das Recht vor, seine Spezifikationen zu ändern. Änderungen sind mit dem externen Anbieter zu vereinbaren. Dem externen Anbietern ist eine angemessene Zeit zu geben, um die gewünschten Änderungen durchführen zu können. Bei Änderungen gilt der zuletzt gemeinsam vereinbarte Status solange als gültig, bis ein neuer Status von btv technologies ausgegeben wird.

20. Umweltschutz

Der externe Anbieter verpflichtet sich, dem Umweltschutz durch Einhaltung der gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen und ein Umweltschutzmanagement entsprechend ISO 14001 (jeweils aktuelle Norm) oder anderer gleichwertiger Standards zu entwickeln oder aufrecht zu erhalten. Weiterhin sollte sich das Unternehmen der Bedeutung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Klaren sein.

Weiterhin sind folgende Umweltkriterien durch den externen Anbieter zu beachten/umzusetzen:

- Umweltfreundliche Verpackungen
- Schonender Umgang mit Ressourcen
- Qualifikation und Motivation aller Mitarbeiter für Umweltschutzmaßnahmen
- Einhaltung aller geltenden Gesetze und Umweltvorschriften

21. Verbotene Stoffe

Der externe Anbieter verpflichtet sich in den von ihm gelieferten Produkten auf alle Stoffe zu verzichten, die gesetzlich verboten sind. Die REACH – Verordnung, sowie die ECHA Vorgaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) sind dabei kontinuierlich zu beachten. Tätigkeiten, die durch internationale Übereinkommen geregelt sind, wie etwa das Verbot der Verwendung von Quecksilber und anderen spezifischen Chemikalien sowie die Entsorgung und Ausfuhr gefährlicher Abfälle dienen der Vermeidung der Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Umwelt. Dieses ist Teil der unternehmerischen Verantwortung von btv technologies gmbh und sollte auch für die externen Anbieter gelten auch mit dem Ziel, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage für künftige Generationen.

22. Verhaltenskodex und ethische Grundsätze

btv technologies möchte ihren Anteil an sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung in einer von beiden Vertragspartnern tragbaren Form übernehmen, in welcher sie sich zur Einhaltung nachfolgend aufgezählter Grundsätze verpflichtet und dies von ihrem Vertragspartner ebenfalls erwartet:

- Ablehnung jeglicher Art von Korruption und Bestechung
- Einhaltung des geltenden Rechts zu Arbeitszeiten, zu Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Angemessene und vollständige Vergütung von Arbeitsleistungen und Einhaltung des gesetzlich festgelegten Mindestlohn.
- Ablehnung von Kinderarbeit
- Ablehnung jeglicher Diskriminierung bezüglich Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Religion, politischer Meinung, körperlicher oder geistiger Behinderung, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Ausprägungen.

- Mitarbeiterentwicklung und Training, der Zugang zu Fortbildungen und Schulungen sollte nach dem Prinzip der Chancengleichheit für alle Mitarbeiter möglich sein.
- Die Bedeutung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und umweltbewusstes Handeln, muss Teil der unternehmerischen Verantwortung sein.

23. Prüfungen -> betr. Hersteller und Importeure aus dem Drittland

Der externe Anbieter überwacht seinen Herstellprozess durch geeignete statistische Methoden, um den Nachweis der Prozessfähigkeit erbringen zu können.

Kritische Merkmale, welche zu 100% zu prüfen und zu dokumentieren sind, werden gesondert spezifiziert.

btv technologies erwartet von dem externen Anbieter die Umsetzung und Einhaltung nachfolgend aufgeführter Forderungen:

- Der externe Anbieter erstellt einen Prüfplan, welcher sämtliche Prüfschritte, beginnend mit der Warenannahme über die Produktion bis zum Versand, mit Angabe des Arbeitsganges, der verwendeten Maschine oder Vorrichtung, des Produktmerkmals, der Produktspezifikation, des Prüfsystems, des Prüfumfanges und der Prüfhäufigkeit, der Art der Aufzeichnung und eines angemessenen Reaktionsplans.
- Der Prüfplan muss vor Beginn der Serienproduktion von btv technologies freigegeben werden.
- Änderungen am Produktentstehungsprozess müssen im Prüfplan berücksichtigt werden und bedürfen einer erneuten Freigabe.
- Prüfaufzeichnungen sind btv technologies unaufgefordert in regelmäßigen Abständen entsprechend gesonderter Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Werden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, so gilt die Festlegung, dass mit jedem Lieferlos die zugehörigen Prüfnachweise in schriftlicher Form mitgeliefert werden.
- Der externe Anbieter bestimmt nach eigenem Ermessen den Prüfumfang (AQL) der Wareneingangsprüfung der von ihm selbst beschafften Vorprodukte.
- Der externe Anbieter kennzeichnet seine Fertigprodukte nach positiver durchgeführter Prüfung zu 100% mit einem von btv technologies zu definierenden Prüfetikett.
- Für nicht i. O. befundene Produkte muss gewährleistet werden, dass diese als solche gekennzeichnet und der weiteren Verwendung sicher entzogen werden.

24. Haftung

Die Erreichung der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffsgrenzen hat keinen Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Bestellers für mangelhafte Lieferungen zur Folge.

25. Versicherung

Der externe Anbieter ist verpflichtet, den Nachweis einer Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe einschließlich Rückrufkostendeckung zu erbringen. Eine entsprechende Bestätigung ist der btv technologies jährlich nachzuweisen.

Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der externe Anbieter btv technologies unverzüglich anzuzeigen.

26. Dauer der Vereinbarung

Der externe Anbieter und btv technologies sind bei der Erfüllung des Vertrages an die vereinbarten Laufzeiten gebunden. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung dieser Vereinbarung entbindet den externen Anbieter nicht von der Einhaltung dieser QSV in Bezug auf bestehende Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung.

27. Mitgeltende Dokumente (in der jeweils aktuell gültigen Fassung)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der btv technologies gmbh

btv technologies gmbh
Andreas Goettig
QM Leitung

www.btv-gruppe.com